

Zahl: 920-08-11779/2013

Verordnung **(Konsolidierte Fassung)**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 12.12.2013, Zl. 920-08-11779/2013, in der Fassung der Verordnung vom 24.4.2014, Zl. 920-08-3371/2014, mit der **eine Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes** ausgeschrieben wird

Gemäß § 1 ff des Kärntner Gebrauchsabgabengesetzes – K-GAbgG, LGBl. Nr. 42/1969, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2010, § 15 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 165/2013 sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 58/2013, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

1. Für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes werden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolfsberg Gebrauchsabgaben ausgeschrieben.
2. Als Gemeindestraßengrund im Sinne des Gebrauchsabgabengesetzes ist der öffentliche Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist, zu verstehen.

§ 2 **Abgabentatbestand**

1. Der Abgabe unterliegt der Gebrauch
 - a. von öffentlichem Gemeindestraßengrund für andere Zwecke als für Zwecke des öffentlichen Verkehrs und
 - b. des über dem öffentlichen Gemeindestraßengrund befindlichen Luftraumes durch bauliche oder sonstige Anlagen.
2. Der Abgabe unterliegt insbesondere der Gebrauch durch:
Luftschächte, Lichtschächte, Kabelleitungen, Geleise, Lagerung von Baustoffen, Treibstoffstellen, Vorgärten, Sonnenschutzdächer, Balkone, Ankündigungstafeln, Lichtreklamen, Steckschilder, Automaten, Leitungsmasten, Drahtleitungen und ähnliches.

§ 3 **Anmeldung**

Anlagen, die der Abgabe unterliegen, sind – unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung – spätestens einen Tag vor Beginn ihrer Herstellung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4 Abgabenschuldner

Schuldner der Abgabe ist der Besitzer der Anlage.

§ 5 Ausnahmen

1. Der Bund, das Land und die Gemeinden sind von der Abgabe befreit.
2. Anlagen, die der Versorgung mit Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen, sowie Anlagen, die der Versorgung mit Wärme dienen und auf deren Betreiber die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung zutreffen, gelten nicht als Gegenstand dieser Abgabe.

§ 6 Ausmaß

1. Das Ausmaß der Gebrauchsabgabe ist dem in der Anlage enthaltenen Tarifen zu entnehmen.
2. Entfällt.

§ 7 Fälligkeit

Die Abgabe für den vorübergehenden Gebrauch wird mit 15. des der Beendigung des Gebrauchs folgenden Monats fällig. Ansonsten wird die Abgabe mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 8 Strafbestimmungen

1. Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.
2. Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen zu ahnden.

§ 9 Inkrafttreten

Der Bürgermeister:
Hans-Peter Schlagholz

Anlage zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 12.12.2013, Zl.: 920-08-11779/2013, in der Fassung der Verordnung vom 24.4.2014, Zl.: 920-08-3371/2014 mit der die **Gebrauchsabgabe** ausgeschrieben wird.

Tarifordnung

1.	BAUSTELLENEINRICHTUNGEN	
1.1.	Lagerung von Baustoffen, Geräten und sonstigem Material, sowie die Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten, Aufstellung von Containern, Baugerüsten usw., je angefangenem m ² der Grundfläche und je angefangenem Monat	€ 2,--
2.	BAULICHE ANLAGEN	
2.1.	Steinmauern, Pfeiler, Gebäudesokel, Vorbauten, einzelne Säulen, Pfeiler oder andere vom Boden aufgehende Bauteile je angefangenem m ² Grundfläche pro Jahr	€ 6,--
2.2.	Erker, Balkone, Wetterschutzdächer, Sonnenschutzdächer und Vordächer je angefangenem m ² der Grundfläche pro Jahr	€ 3,--
2.3.	Sonnenschutzdächer die täglich eingezogen werden, je angefangenem Längensmeter pro Jahr	€ 3,--
2.4.	Stufen außerhalb des Sockelvorsprunges je Stufe pro Jahr	€ 5,--
3.	SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN	
3.1.	Standfeste Verkaufshütten, Kioske, Verkaufswägen, gedeckte Vorbauten und dergleichen je angefangenen m ² Grundfläche pro Monate	€ 6,--
4.	GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN	
4.1.	Aufstellen von Tischen, Stühlen und dergleichen vor Gastbetrieben je angefangenem m ² Grundfläche und je angefangenem Monat	€ 5,--
4.2.	Aufstellen von Tischen, Verkaufsständen, Schütten und dergleichen vor Verkaufslokalen zum Zwecke des Warenverkaufes und zur Warenausstellung, für den ersten angefangenem m ² der Grundfläche und für jeden weiteren m ² der Grundfläche und angefangem Monat	€ 4,-- € 1,50

5.	SCHAUKÄSTEN	
5.1.	Für an Zäunen, Mauern und dergleichen angebrachten Schaukästen und Vitrinen, je angefangenem m ² Schaufläche pro Jahr	€ 8,--
5.2.	Für freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenem m ² Schaufläche pro Jahr	€ 15,--
6.	ANKÜNDIGUNGEN	
6.1.	Ankündigungstafeln zu Werbezwecken auf Holzverschalungen an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und dergleichen je angefangenem m ² der Schaufläche pro Jahr	€ 6,--
6.2.	Nicht ortsfeste Ständer, Zeitungsständer, Ständer zu Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangenem Monat	€ 2,--
6.3.	Transparente, Tafeln und Spruchbänder aller Art je Einrichtung pro angefangenem Monat	€ 30,--
7.	SCHILDER	
7.1.	Für nicht hinterleuchtete Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Umternehmungen, je angefangenem m ² Schaufläche pro Jahr	€ 3,--
7.2.	Steckschilder oder Firmenzeichen bis 1,50 m Vorsprung je angefangenem m ² der Schaufläche pro Jahr	€ 6,--
7.3.	Steckschilder oder Firmenzeichen über 1,50 m Vorsprung je angefangenem m ² der Schaufläche pro Jahr	€ 16,--
8.	LEUCHTANLAGEN	
8.1.	Leuchtschriften je angefangenem Längenmeter pro Jahr	€ 15,--
9.	AUTOMATEN	
9.1.	Automaten aller Art an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht je angefangene Breite von 30 cm pro Jahr	€ 30,--
9.2.	Freistehende Automaten und Waagen je Stück pro Jahr	€ 50,--

10.	SONSTIGE BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM STRASSENGRUND UND DES DARÜBER BEFINDLICHEN LUFTRAUMES		
		Täglich	Jährlich
	Bis 100 m ² der Grundfläche,	€ 10,--	€ 50,--
	Über 100 m ² der Grundfläche	€ 15,--	€ 70,--